

auch der Kindere, ohne vorgehendes gebürliches Anmelden, oder erlangter Erlaub, in auswärtiger Herren Dienst-Bestellung sich einlassen und also das Land von der Mannschafft, deren man wohl selbst zu jetzt erwehntem Defension-Werck benöthiget, entblößen. Als ist bey hiesiger Crays-Versammlung beschloßen, daß dñsfalls denen Reichs-Satzungen und andern hernacher absonderlich publicirten Anordnungen und Straf-Geboten allerdings nachgegangen, zu dem Ende durch den ganzen Crays öffentliche gedruckte Patenta angeschlagen und also disem schädlichen Unwesen mit ernstlichem Nachdruck gesteuert werden solle, wie dann allbereit an die Stadt Erfurt, besage der Beyfuge sub G. deswegen geschrieben und die daselbst vorgewesene Werbungen, Herbergen und Unterschleiff ab- und einzustellen, angedeutet worden.

§. 7. Damit auch der Crays-Obriste von Ständen, wie sie mit ihrer Quota quoad Simplum gefaßt, Nachricht und Gewißheit haben mögen, so hat jedweder Stand binnen dreyen Monathen mit Einsendung der Lista die wahre Beschaffenheit hievon zu berichten. Die General-Crays-Musterung aber und Zusammenführung, wie auch die Bereydung der Völcker zum Crays, hat der Crays-Obriste nach Gelegenheit der besorglichen Gefährlichkeit mit Rath und Zuthun der Nach- und Zugeordneten werckstellig zu machen.

§. 8. Was ferner eines jeden Standes Ober-Sächsischen Crayses Beytrag in Simplo anlanget, darinnen ist der alten Reichs-Matricul, Innhalt des jüngsten Reichs-Abschids nachzugehen und immittelst (jedoch ohne Nachtheil jedes Standes Rechtens) biß uf erfolgter Rectification und Moderation derselben die Portion unweigerlich abzuzuführen, wobey in acht zu haben, daß, weil Ihre Königliche Majest. in Schweden von den Hinter-Pommerischen Landen, vermöge Fridens-Schlusses, ein gewisses Antheil gebührende Contingent der Reichs- und Crays-Anlagen über sich zu nehmen, über dessen eigentlichen Quanto aber höchst-ernannte Ihr Königliche Majest. sich mit Ihr Churfürstlichen Durchl. zu Brandenburg zu vergleichen.

§. 9. Sonsten ist einem jedem Stand seine Völcker mit Geld und Proviant, so aller Orten ohne Zoll passiren solle, es seye zu Feld oder sonst, zu versehen, auch absonderliche Musterung anzustellen frey gelassen.

§. 10. Und weil in Quarto der Völcker die Officierer nicht mit begriffen, so soll ein jeder Stand seine Anzahl gemeiner Reuter und Soldaten vor voll aufbringen, die Officierer aber über seinem Antheil, nach Anzahl der Mannschafft, so er zu schicken, gleichfalls an die

Von Einsen-
dung der Li-
sten von jeden
Standes
Contingent
an den Cr.
Obr. und der
General-Mu-
sterung ic.

Von Stel-
lung der Con-
tingenter
nach dem al-
ten R. Matr.
Fuß und von
dem Schwe-
disch-Hinter-
Pommeri-
schen An-
schlag.

Derer Stän-
de Befugniß
bey ihren
Contingen-
tern.

Von Stel-
lung der Of-
ficiers.